

ZH_OBERGERICHT PP230032 vom 1. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP230032

FR: ZH_OBERGERICHT PP230032 du 1 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PP230032 del 1 dicembre 2023

Erwägungen

E. 14

Oktober 2010 [Pedro Ramos Luis Miguel gegen die Schweiz], Ziffern 33 ff., insb. Ziffer 41, vgl. KLEY, DIKE-Komm-BV, 3. Aufl. 2014, Art. 29a N 7 m.w.H.). Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung hat eine Person nur, wenn sie mittel- los ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV; Art. 117 ZPO). Die nicht über genügend finanzielle Mittel verfügende Partei soll, gleich wie eine vermögende Partei, zur Durchsetzung ihrer Rechte einen Prozess führen können (BGE 144 III 531 E. 4.1; BGE 142 III 131 E. 4.1; BGE 140 III 12 E. 3.3.1). Dies bedeutet aber auch, dass eine bedürftige Partei einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb an- strengen können soll, weil er sie nichts kostet. Mit der Anspruchsvoraussetzung der Nichtaussichtslosigkeit im Sinne von Art. 117 ZPO soll solches verhindert wer- den. Sie misst sich deshalb daran, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel ver- fügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 III 475 E. 2.2; BGE 138 III 217 E. 2.2.4). Ist diese Frage zu verneinen, soll die bedürftige Partei weder von Vorschüssen- noch von Sicherheitsleistungen befreit werden (Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO). 3.6.3. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, sind die Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin aussichtslos, weshalb die Vorinstanz ihr Begehren um unentgeltliche Rechtspflege zu Recht abwies. Bei der Beurteilung der fehlenden Aussichtslosigkeit ist weder relevant, ob die Beschwerdeführerin im Verfahren SB190524 freigesprochen wurde, noch ihr "Status als Sozialhilfeempfänger". Es liegt damit auch keine ungerechtfertigte Diskriminierung vor, zumal davon auszu- gehen ist, dass eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügte, sich bei vernünfti- ger Überlegung bei den vorliegenden Erfolgchancen gegen einen Prozess ent- schliessen würde.

- 10 - 3.7. Die Vorinstanz legt in ihrem Entscheid weiter die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Leistung einer Parteientschädigung dar (vgl. act. 4 E. IV). Mit diesen Erwägungen setzt sich die Beschwerdeführerin in keiner Weise auseinan- der, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen. 3.8. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 4.1. Die Beschwerdeführerin stellt für das Rechtsmittelverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen (E. 3), erweist sich die Beschwerde als aussichtslos. Eine der zwei Vor- aussetzungen von Art. 117 ZPO, die kumulativ erfüllt sein müssen, um den An- spruch auf unentgeltliche Rechtspflege zu begründen, ist daher nicht erfüllt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist folglich abzuweisen. 4.2. Im Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege sind gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO keine Gerichtskosten zu erheben. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist diese Bestimmung indessen bloss auf das erstinstanzliche Verfahren, nicht aber auf das kantonale Beschwerdeverfahren anwendbar (BGE 137 III 470 E. 6.5). Für das Beschwerdeverfahren sind daher gemäss § 12 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 4 Abs.

1 u. 2 GebV OG Kosten in der Höhe von Fr. 500.– zu erheben. Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen; der Beschwerdeführerin nicht, weil sie unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, da ihr keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.